



Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie an der Universität Basel

Vom 17. September 2014

Vom Universitätsrat genehmigt am 10. Oktober 2014

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel vom 3. Mai 2012¹, folgende Promotionsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt die Doktoratsausbildung und Promotion an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel (im Folgenden: Fakultät).

² Sie gilt für alle Doktorierenden an der Fakultät, die den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. / PhD) erwerben wollen.

³ Für strukturierte Doktoratsausbildungen sowie für Doktoratsausbildungen, die im Rahmen interuniversitärer Vereinbarungen erfolgen, können ergänzende Regelungen festgelegt werden.

Begriffe

§ 2. Die Doktoratsausbildung umfasst die Dissertation, das Bildungsangebot und das Doktorats-examen.

² Die Promotion bezeichnet den Akt der Verleihung des Doktorgrades.

Verliehene Grade

§ 3. Die Fakultät verleiht für eine bestandene Doktoratsausbildung den Grad «doctor philosophiae» (Dr. phil. / PhD).

Zulassung zur Doktoratsausbildung

§ 4. Die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zur Doktorats-ausbildung sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel geregelt.

² Die Zulassung zur Doktoratsausbildung erfordert einen Master of Science in Psychology der Universität Basel.

³ Andere Studienabschlüsse der Universität Basel oder einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule können vom Promotionsausschuss als ganz oder teilweise äquivalent anerkannt werden. Bei einer teilweisen Äquivalenz erfolgt die Zulassung gemäss § 19 Abs. 4 der Studierenden-Ordnung mit Auflagen von maximal 24 KP. Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium oder das Kolloquium gemäss § 12 dieser Ordnung umfassen.

⁴ Weiterbildungsabschlüsse der Stufe Master of Advanced Studies berechtigen nicht zur Zulassung zur Promotion.

¹ SG 440.110.



⁵ Die Anmeldung zur Doktoratsausbildung erfolgt bei den Student Services der Universität Basel innerhalb der Anmeldefristen. Dem Anmeldeformular sind zusätzlich beizulegen:

- a) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsprojektes;
- b) der Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers an den Promotionsausschuss, die Betreuung der betreffenden Dissertation zu übernehmen,
- c) eine Zusicherung der zeitlichen Verfügbarkeit der bzw. des Doktorierenden für die Dissertation.

⁶ Das Gesuch um Zulassung zur Doktoratsausbildung ist vor Beginn mit allen Unterlagen bei den Student Services einzureichen. Die Student Services prüfen die formalen Voraussetzungen und leiten das Dossier an den fakultären Promotionsausschuss zur Stellungnahme weiter.

⁷ Der Promotionsausschuss überprüft das Anmeldedossier und empfiehlt zuhanden der Forschungsdekanin bzw. des Forschungsdekans die Zulassung respektive die Nichtzulassung zur Doktoratsausbildung. Diese bzw. dieser stellt dem Rektorat einen entsprechenden Antrag. Die Zulassung bzw. Nichtzulassung und allfällige Auflagen werden vom Rektorat verfügt.

Dauer

§ 5. Die Doktoratsvereinbarung legt die Dauer der Doktoratsausbildung fest. Sofern möglich, wird dabei die persönliche Lebenssituation der bzw. des Doktorierenden berücksichtigt.

² In Härtefällen entscheidet der Promotionsausschuss über eine Verlängerung.

Immatrikulationspflicht

§ 6. Gemäss der Studierenden-Ordnung der Universität Basel besteht während der gesamten Dauer der Doktoratsausbildung eine Immatrikulationspflicht.

Doktoratsvereinbarung

§ 7. Innerhalb des ersten Semesters wird zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und dem PhD Committee oder Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Sie wird jährlich bzw. bei Bedarf aktualisiert.

² Die Vereinbarung enthält insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

- a) Erfüllung allfälliger Auflagen gemäss Zulassungsentscheid (vgl. § 4 Abs. 3–6),
- b) Rahmenbedingungen (institutionelle Anbindung, Finanzierung u. ä.),
- c) Dauer der Doktoratsausbildung,
- d) Konzept und Zeitplan der Dissertation,
- e) Sprache(n), in der (denen) die Dissertation verfasst wird,
- f) Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte,
- g) Individueller Studienplan mit zu erbringenden Leistungen gemäss § 13,
- h) Zeitplan für die Durchführung regelmässiger Besprechungen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation sowie für den Austausch mit dem PhD Committee.

II. Zuständigkeit

Promotionsausschuss



§ 8. Der Promotionsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppierung I der Fakultät (Studiendekanin bzw. Studiendekan, Forschungsdekanin bzw. Forschungsdekan, sowie ein weiteres Fakultätsmitglied aus Gruppierung I).

² Der Promotionsausschuss nimmt die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus

- prüft er den Antrag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers;
- entscheidet er in Rücksprache mit der fakultären Prüfungskommission über die Zahl der erwerb-
baren Kreditpunkte für einzelne Veranstaltungen im Bildungsangebot des Doktorats;
- ist er – insbesondere in Konfliktfällen – für die Überprüfung der Betreuung der Doktorierenden
zuständig;
- entscheidet er in Rücksprache mit dem betreffenden PhD Committee in allen Fragen, für welche
diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

³ Der Promotionsausschuss trägt die generelle Verantwortung für die Durchführung der Promotions-
verfahren.

PhD Committee

§ 9. Für jede Doktorierende bzw. jeden Doktorierenden gibt es ein PhD Committee. Dieses wird vom Promotionsausschuss auf Antrag von Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer und Doktorandin bzw. Doktorand bestimmt.

² Das PhD Committee betreut und begleitet die korrekte Durchführung des Doktorats.

³ Das PhD Committee setzt sich zusammen aus der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer. Steht die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer zu Beginn des Doktorats noch nicht fest, so ist darauf zu achten, dass dies innerhalb der ersten zwölf Monate erfolgt. Der Promotionsausschuss kann beschliessen, zusätzlich eine dritte – externe – Expertin bzw. einen dritten – externen – Experten zu bestimmen, die bzw. der ebenfalls Mitglied des PhD Committee ist. Die externe Expertin bzw. der externe Experte ist spätestens mit der Einreichung der Dissertation dem Promotionsausschuss vorzuschlagen. Sie bzw. er verfasst ein eigenes Gutachten zur Dissertation und hat Stimmrecht bei allen Entscheidungen des PhD Committee und während des Doktoratsexamens. Sie bzw. er kann zu den jährlichen Treffen des PhD Committee eingeladen werden. Die Funktion der externen Expertin bzw. des externen Experten kann in der Doktoratsvereinbarung spezifiziert werden. Bei fachübergreifenden Doktoraten sollten die betreffenden Disziplinen berücksichtigt werden. Weitere Spezifika sind durch den fakultären Promotionsausschuss zu regeln.

⁴ Eine bzw. einer der beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer der Dissertation muss ein Mitglied der Gruppierung I der Fakultät sein. Ist dies gewährleistet, so können an der Fakultät tätige Inhaberinnen bzw. Inhaber von Assistenzprofessuren ohne Tenure Track oder von Titularprofessuren, oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten Doktorate entweder als Erst- oder Zweitbetreuende begleiten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss können auch ausserfakultäre Mitglieder der Gruppierung I oder der Gruppierung II als Erst- oder Zweitbetreuende zugelassen werden. Begleitet ein ausserfakultäres Mitglied oder ein Mitglied der Gruppierung II der Fakultät eine Promotion als Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer, muss bereits bei der Beantragung der Zulassung zum Doktorat eine Zweitbetreuerin bzw. ein Zweitbetreuer aus Gruppierung I der Fakultät benannt werden.²

⁵ Auf entsprechenden Antrag an den Promotionsausschuss können qualifizierte Expertinnen bzw. Experten ausserhalb der Universität Basel Doktorate als Zweitbetreuende begleiten.

⁶ Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer betreut die wissenschaftliche Durchführung der Dissertation, beurteilt die Dissertation als Gutachterin bzw. Gutachter und begleitet haupt-

² § 9 Abs. 4 in der Fassung des Fakultätsbeschlusses vom 19. 10. 2016 (wirksam seit 18. 12. 2016).



verantwortlich die gesamte Doktoratsausbildung gemäss der Doktoratsvereinbarung. Sie bzw. er gibt der bzw. dem Doktorierenden regelmässige Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt ihrer bzw. seiner Forschungsarbeit. Sie bzw. er muss eine angemessene Betreuung der bzw. des Doktorierenden gewährleisten.

⁷ Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer und die externe Expertin bzw. der externe Experte (gemäss § 9 Abs. 3) erstellen je eine unabhängige Beurteilung der Dissertation (siehe auch § 16 Abs. 1).

⁸ Das Recht, ein Doktorat als Mitglied des PhD Committee an der Universität Basel zu betreuen, erlischt für emeritierte oder wegberufene Mitglieder der Fakultät drei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Inhabers bzw. der Inhaberin der Professur an der Universität Basel.

⁹ Im Fall der Emeritierung oder Wegberufung eines Mitgliedes des PhD Committee muss das PhD Committee zu Händen des Promotionsausschusses erläutern, ob das Doktorat innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann und ob die Betreuung in der verlangten Qualität trotzdem garantiert ist. Falls der Promotionsausschuss zum Schluss kommt, dass dies nicht möglich ist, bestimmt er in Rücksprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine neue Betreuerin bzw. einen neuen Betreuer.

Institutionelle Anbindung

§ 10. Die Dissertation ist grundsätzlich an der Fakultät auszuführen. Die Fakultät kann auf begründetes schriftliches Gesuch der Doktorandin bzw. des Doktoranden die Ausführung einer Dissertation ausserhalb der Fakultät unter folgenden Bedingungen bewilligen:

- a) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss schriftlich bestätigen, dass die ordentliche Durchführung und Publikation der Dissertation gewährleistet ist;
- b) die universitäre Gliederungseinheit, die Institution oder das Unternehmen, in dem die Dissertation ausgeführt werden soll, muss sich schriftlich einverstanden erklären, den Mitgliedern des PhD Committee bei Bedarf Zutritt zur Überwachung der Forschungsarbeiten zu gestatten;
- c) die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss die Möglichkeit zu einer effektiven Betreuung der Doktorandin bzw. des Doktoranden haben.

III. Doktoratsausbildung

Aufbau der Doktoratsausbildung

§ 11. Das Doktorat besteht aus drei bzw. vier bewerteten Teilen:

- a) dem Kolloquium (sofern mit der Zulassung als Auflage verfügt);
- b) den Bildungsangeboten im jeweils vereinbarten Umfang an Kreditpunkten, jedoch mindestens 12 Kreditpunkten;
- c) der Dissertation;
- d) dem Doktoratsexamen.

Kolloquium

§ 12. Sofern mit der Zulassung zur Doktoratsausbildung das Kolloquium als Auflage verfügt wurde (siehe § 4 Abs. 3), ist dieses innerhalb eines Jahres nach der Zulassung zur Doktoratsausbildung erfolgreich zu absolvieren.



² Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von einer Stunde Dauer, durch welche Kenntnisse der Psychologie bezogen auf das spezifische Dissertationsprojekt nachzuweisen sind. Es wird von zwei Inhaberinnen bzw. Inhabern von Professuren an der Fakultät unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultätsversammlung gewählten Vorsitzenden abgenommen und wird entweder als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Wird das Kolloquium als nicht bestanden bewertet, kann es frühestens nach drei Monaten einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen des Kolloquiums oder eine Überschreitung der Frist führt zur Auflösung des Betreuungsverhältnisses und zur Beendigung der Doktoratsausbildung.

Leistungsüberprüfungen und Erwerb von Kreditpunkten

§ 13. Die während des Doktorats zu besuchenden Bildungsangebote werden zwischen dem Erstbetreuer bzw. der Erstbetreuerin und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in einem individuellen Studienplan als Teil der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Die Leistungsüberprüfungen sowie der Erwerb von Kreditpunkten erfolgen gemäss den Regeln der auf die jeweilige Lehrveranstaltung anwendbaren Ordnungen.

² Für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsausbildung sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten zu erwerben; davon müssen mindestens zwei Drittel innerhalb der fachlich-methodischen Ausbildung erworben werden.

³ Kreditpunkte können auch durch Leistungen der bzw. des Doktorierenden ausserhalb des universitären Lehrangebots erworben werden. Sie sind in einem Studienvertrag als Teil des individuellen Studienplans zu regeln. Dieser wird durch den Promotionsausschuss genehmigt.

⁴ Im Rahmen der Doktoratsausbildung können Lehrveranstaltungen gemäss der aktuellen Ordnung der Fakultät für das Bachelor- und Masterstudium angeboten werden.

⁵ Im Rahmen der Doktoratsausbildung kann als eine weitere Lehrveranstaltungsform die Doktoratsveranstaltung angeboten werden, für die 1 bis 6 Kreditpunkte vergeben werden können. Die Leistungsüberprüfung erfolgt lehrveranstaltungsbegleitend gemäss der aktuellen Ordnung der Fakultät für das Bachelor- und Masterstudium.

Dissertation

§ 14. Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen.

² Als Dissertation kann vorgelegt werden:

a) eine kumulative Dissertation. Diese umfasst:

- mindestens einen peer reviewed publizierten oder zur Veröffentlichung akzeptierten Beitrag, bei dem die Doktorandin bzw. der Doktorand Erstautorin bzw. Erstautor ist,
- mindestens zwei weitere zur Veröffentlichung eingereichte oder akzeptierte bzw. publizierte Beiträge in einer peer reviewed Fachzeitschrift, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand Erstautorin bzw. Erstautor oder Koautorin bzw. Koautor ist,
- eine 10- bis 20-seitige Synopse, welche die Forschungsergebnisse in eine kohärente Forschungsstrategie und -frage integriert und aus der die Eigenleistung der bzw. des Doktorierenden klar ersichtlich ist.

oder

b) eine Monographie



IV. Promotionsverfahren

Einleitung des Promotionsverfahrens

§ 15. Der schriftliche Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten um Einleitung des Promotionsverfahrens ist beim Studiendekanat einzureichen.

² Sofern eine externe Expertin bzw. ein externer Experte vorgesehen ist, soll spätestens zu diesem Zeitpunkt der Vorschlag der externen Expertin bzw. des externen Experten dem Promotionsausschuss eingereicht werden. Diese bzw. dieser kann in begründeten Fällen den Vorschlag ablehnen und eine alternative Nennung verlangen oder Vorschläge unterbreiten.

Bewertung der Dissertation

§ 16. Nach Fertigstellung der Dissertation wird diese in vierfacher Ausführung beim Studiendekanat zur Weiterleitung an das PhD Committee eingereicht.

² Die Mitglieder des PhD Committee werden damit aufgefordert, je ein unabhängiges Gutachten zu verfassen und die Dissertation je mit einer Note gemäss § 19 zu bewerten. Es müssen mindestens zwei schriftliche Gutachten vorliegen, wobei je ein Gutachten von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und von der Zweitbetreuerin bzw. dem Zweitbetreuer verfasst sein muss.

³ Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung und mit der Empfehlung betreffend die Annahme der Dissertation dem Studiendekanat einzureichen. Liegen sie innert dieser Frist nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine Nachfrist von vier Wochen setzen oder die Bestellung anderer Gutachten veranlassen.

⁴ Die Note der Dissertation errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Gutachten und wird auf Hundertstel gerundet.

⁵ Wird von einem Mitglied des PhD Committee die Dissertation als nicht genügend bewertet, kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern, um letztendlich über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden. Der Promotionsausschuss leitet den Entscheid über Annahme oder Ablehnung der Dissertation an das Studiendekanat weiter.

⁶ Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachten die Dissertation als mindestens genügend bewerten.

⁷ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

⁸ Das Studiendekanat macht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation die Gutachten zugänglich, spätestens zwei Wochen vor dem Doktoratsexamen.

⁹ Für die Mitglieder der Fakultätsversammlung liegen die Dissertation und die Gutachten spätestens zwei Wochen vor dem Doktoratsexamen im Dekanat zur vertraulichen Einsichtnahme vor.

Anmeldung und Zulassung zum Doktoratsexamen

§ 17. Nach Erhalt des Entscheides des Promotionsausschusses über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation fordert das Studiendekanat die Kandidatin bzw. den Kandidaten auf, folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Annahmestätigung der Dissertation durch den Promotionsausschuss
- b) Nachweis der Erfüllung allfälliger Auflagen bei der Zulassung
- c) Während der Doktoratsausbildung erworbene Kreditpunkte gemäss Doktoratsvereinbarung



d) Der Dissertation ist eine Erklärung zur wissenschaftlichen Lauterkeit beim Verfassen der Dissertation beizufügen. Sie lautet: «Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne die Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel selbstständig verfasst habe. Zu Hilfe genommene Quellen sind als solche gekennzeichnet. Die veröffentlichten oder zur Veröffentlichung in Zeitschriften eingereichten Manuskripte wurden in Zusammenarbeit mit den Koautoren erstellt und von keinem der Beteiligten an anderer Stelle publiziert, zur Publikation eingereicht, oder einer anderen Prüfungsbehörde als Qualifikationsarbeit vorgelegt. Es handelt sich dabei um folgende Manuskripte:»

² Im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten legt das Studiendekanat den Termin für das Doktoratsexamen fest. Das Examen soll nicht später als zwei Monate nach dem Eingang der Bestätigung des Promotionsausschusses stattfinden.

Doktoratsexamen

§ 18. Das Doktoratsexamen hat den Zweck, die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen.

² Das Doktoratsexamen findet auf Einladung des Studiendekanats statt. Es ist öffentlich.

³ Das Doktoratsexamen ist eine mündliche Prüfung von mindestens 60 Minuten Dauer und wird als öffentliches Kolloquium durchgeführt. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

⁴ Das Doktoratsexamen beginnt mit einem Vortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Dissertation und deren Bedeutung in einem grösseren fachlichen Zusammenhang darstellt und diskutiert. Im Anschluss an den Vortrag findet eine wissenschaftliche Aussprache von mindestens 30 Minuten statt.

⁵ Prüfende sind die Mitglieder des PhD Committee.

⁶ Den Vorsitz führt ein vom Promotionsausschuss bestimmtes Fakultätsmitglied, das nicht dem PhD Committee angehört.

⁷ Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Examins leitet die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Die Mitglieder des PhD Committee haben als Fragenstellende Priorität.

⁸ Sofern die ordnungsgemässe Durchführung des Doktoratsexamins gefährdet ist, kann die bzw. der Vorsitzende die Öffentlichkeit ausschliessen.

⁹ Das Doktoratsexamen wird von den Prüfenden gemeinsam mit einer Note gemäss § 19 bewertet.

¹⁰ Das Doktoratsexamen ist bestanden, wenn jedes Mitglied des PhD Committee das Examen mit mindestens der Note 4 (genügend) bewertet hat. Als Note des Doktoratsexamins gilt der Durchschnitt der von den Mitgliedern des PhD Committee vergebenen Noten. Ein nicht bestandenes Doktoratsexamen kann einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens nach 3 Monaten beantragt werden.

Notenschlüssel und Prädikat

§ 19. Zur Festlegung der Noten der Dissertation und des Doktoratsexamins ist der folgende Notenschlüssel zu verwenden:

6,0	hervorragend
5,5	sehr gut
5,0	gut



4,5	befriedigend
4,0	genügend
3,5 bis 1,0	nicht genügend

² Die Abschlussnote zur Ermittlung des Prädikats errechnet sich zu einem Drittel aus der Note des Doktoratsexamens und zu zwei Dritteln aus der Note der Dissertation.

³ Das Prädikat im Doktordiplom wird wie folgt nach unteren Grenzen abgestuft:

5,75–6	hervorragend (summa cum laude)
5,25–5,74	sehr gut (insigni cum laude)
4,75–5,24	gut (magna cum laude)
4,25–4,74	befriedigend (cum laude)
4,0–4,24	genügend (rite)

V. Promotion

Vorläufige Promotion und Gelöbnis

§ 20. Nach bestandenenem Doktoratsexamen vollzieht die bzw. der Vorsitzende die vorläufige Promotion und nimmt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gelöbnis ab.

² Das Gelöbnis lautet: «Indem ich, <Vorname Name>, unter Vorbehalt der Erfüllung der mir noch obliegenden Verpflichtungen, von der Fakultät für Psychologie der Universität Basel den Titel eines Doktors der Philosophie empfangen, verspreche ich, die wissenschaftliche Erforschung der Wahrheit immer als eine ernste und notwendige Aufgabe zu betrachten, dieses Ziel, soviel in meinen Kräften steht, zu fördern und bei jeder wissenschaftlichen Tätigkeit stets verantwortungsvoll, gewissenhaft und unparteiisch zu handeln. Dies verspreche ich.»

³ Die vorläufige Promotion wird erst nach Übergabe der Promotionsurkunde gemäss § 23 zur rechtskräftigen ordentlichen Promotion. Bis dahin trägt die Promovierte bzw. der Promovierte den Titel «Dr. philosophiae designata / designatus» (abgek. Dr. phil. des.).

Aktenrückgabe und Abgabe der Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen

§ 21. Nach dem Doktoratsexamen werden der bzw. dem Promovierten die Dissertation, ein Exemplar der Bestimmungen zum Druck der Dissertation sowie eine Bestätigung über das bestandene Doktoratsexamen gegen eine Empfangsbestätigung übergeben. Die Bestätigung enthält folgende Angaben:

- den Titel der Dissertationsschrift,
- in der Doktorausbildung erworbene Kreditpunkte,
- evtl. Angaben zum absolvierten Doktoratsprogramm,
- Das Gesamtprädikat.

² Die übrigen Unterlagen werden bei den Akten der Fakultät aufbewahrt.

³ Zusammen mit der Promotionsbestätigung werden ein Diploma Supplement und ein Zeugnis ausgehändigt.



Veröffentlichung der Dissertation

§ 22. Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

² Innerhalb von zwei Jahren nach dem Doktoratsexamen sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) drei gedruckte Pflichtexemplare
- b) eine CD-R der Dissertation
- c) ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular «Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Dokumentenserver der Universität Basel»
- d) Erklärung darüber, dass die Dissertation selbständig angefertigt wurde, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und die Zitate gekennzeichnet sind.

³ Die «Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Dissertation auf dem Dokumentenserver der Uni Basel» (Onlineformular) muss ausgefüllt, unterschrieben und mit den Pflichtexemplaren und der CD im Studiendekanat abgegeben werden.

⁴ Die Dateien werden auf dem hauseigenen Dokumentenserver, edoc.unibas.ch, zu Archivierungszwecken von der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern und künftig ggf. von weiteren Kooperationspartnern gespeichert. Die Dissertation wird im Bibliothekskatalog IDS Basel Bern und ggf. in weiteren Bibliothekskatalogen nachgewiesen und über die üblichen Versorgungswege des Open Access zugänglich gemacht.

⁵ Wenn die Dissertation oder Teile davon zugleich in einem kommerziellen Verlag erscheinen soll, oder Details zu Patenten enthält, ist prinzipiell eine zeitlich verzögerte elektronische Publikation möglich. Im Formular «Einverständniserklärung» kann der gewünschte Publikationszeitpunkt gewählt werden. Die Bestimmungen dieser Promotionsordnung und die rechtlichen Regelungen des jeweiligen Verlagsvertrags müssen dabei beachtet werden.

⁶ Gesuche um Verlängerung der Frist sind vor Ablauf des Termins an die Dekanin bzw. den Dekan zu richten und eingehend zu begründen.

⁷ Details zur Gestaltung der gedruckten Exemplare und zur elektronischen Form der Dissertation sind den fakultären «Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare» zu entnehmen.

⁸ Erfüllt die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bestimmungen gemäss Abs. 1 bis 7 ohne hinreichende Begründung nicht, so erklärt die Dekanin bzw. der Dekan per Verfügung die Voraussetzungen der Promotion für nicht erfüllt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat verliert die Berechtigung zur Führung des Titels «Dr. phil. des.».

Promotionsurkunde und Titelführung

§ 23. Nach der Veröffentlichung der Dissertation wird eine Urkunde über die Promotion ausgestellt. Sie wird zweisprachig in deutscher und in englischer Sprache abgefasst und enthält folgende Angaben:

- a) den Namen der Universität und der Fakultät sowie der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors,
- b) den Namen und die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät zum Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde,
- c) den Namen der bzw. des Promovierten,
- d) den verliehenen akademischen Grad,
- e) den Titel der Dissertation,
- f) das Datum des Doktoratsexamens, das als Datum der Promotion gilt,



g) das Prädikat der Promotion.

² Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäss § 22 ausgehändigt werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Titels «Dr. phil.» / «PhD».

³ Die Promotion wird durch Veröffentlichung im Kantonsblatt Basel-Stadt bekannt gemacht.

Unlauteres Verhalten

§ 24. Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Prüfungsverfahren unlauter beeinflusst oder wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet die Fakultätsversammlung auf Antrag, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

² Wird das Promotionsverfahren definitiv eingestellt, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat, gilt die Promotion als nicht bestanden.

⁴ Wird das Plagiat gemäss Abs. 3 erst nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Doktorgrad entziehen.

Härtefälle

§ 25. In Härtefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 26. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 27. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, welche ein Doktorat an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel im Frühjahrsemester 2015 oder später beginnen.

² Studierende, die gemäss der Promotionsordnung der Fakultät vom 15. September 2003 doktorieren, können ihr Studium gemäss der alten Ordnung beenden oder auf Antrag in die neue Promotionsordnung übertreten.

³ Bei einem Übertritt werden die seit Beginn des Doktorats erbrachten Studienleistungen nach-träglich angerechnet.

Wirksamkeit

§ 28. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. Februar 2015 wirksam.



² Sie ersetzt die Promotionsordnung der Fakultät für Psychologie der Universität Basel vom 15. September 2003.